

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name Stadt Schleswig

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am

Datum 16.05.2023

das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 festgestellt

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Vorname, Familienname	Partei/Wählergruppe
Wahlkreis 01	Susanne Roß	CDU
Wahlkreis 02	Arne Hinrichsen	CDU
Wahlkreis 03	Jürgen Lorenzen	SPD
Wahlkreis 04	Kirsten Weiß	SSW
Wahlkreis 05	Klaus-Peter Katzer	SPD
Wahlkreis 06	Horst-Jürgen Waldmann	CDU
Wahlkreis 07	Rolf Jacobsen	CDU
Wahlkreis 08	Udo Luchterhand	CDU
Wahlkreis 09	Dominik Müller	SPD
Wahlkreis 10	Daniel Drews	CDU
Wahlkreis 11	Dr. Babette Tewes	GRÜNE
Wahlkreis 12	Steffanie Hildebrandt	CDU
Wahlkreis 13	Momme Thiesen	CDU
Wahlkreis 14	Rainer Haulsen	CDU
Wahlkreis 15	Holger Ley	CDU
Wahlkreis 16	Jasper Sütterlin	CDU

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Partei/Wählergruppe	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname
GRÜNE	1	Sina Clorius
	2	Carsten Henningsen
	3	Dr. Johannes Thaysen
	4	Angela Callsen-Jensen
	5	Matthias Maluck
SPD	1	Jan-Henrik Vogt
	2	Maren Korban
	3	Christoph Dahl
	4	Inke Asmussen
	5	Fabian Bellinghausen
FDP	1	Aaron Akkuzu
	2	Dr. Jürgen Wenzel
SSW	1	Bernd Barz
	2	Kirsten Nielsen
	3	Michael Nielsen
	4	Marion Barz
	5	Roland Knipper
	6	Helmuth Pehle

DIE LINKE	1	Uwe Schröder
FREIE WÄHLER	1	Arne Jöhnk
	2	Björn-Sven Bergemann
BfB	1	Ingo Harder
	2	Andrea Zuleeg
	3	Susanne Mehl

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ¹⁾ beginnt am

Datum 25.05.2023
00:00 Uhr

und endet am

Datum 24.06.2023
24:00 Uhr

Ort, Datum

Schleswig, 24.05.2023

(Dienstsiegel)

Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter

gez. Dose

1) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.